

§ 134. Frankreich

Verfaßt von
RA Dr. Karl-Heinz Weber, Paris/München

Inhaltsverzeichnis

	Rz.
A. Einleitung	1
B. Anspruchsgrundlagen	5
I. Vertragliche Haftung	5
1. Allgemeines	5
a) Der Begriff Mangel („vice“)	5
b) Keine Anspruchskonkurrenz von vertraglicher und deliktischer Haftung („non-cumul“-Prinzip)	9
2. Kaufrecht	10
a) Gewährleistungsrecht	10
aa) Gesetzesdarstellung	10
bb) Die besondere Haftung des gewerblichen Verkäufers („vendeur professionnel“) sowie des Herstellers („fabricant“)	11
cc) Verletzung von Nebenpflichten	13
dd) Haftungsumfang	16
ee) Beschränkung und Ausschluß der Haftung	17
ff) Allgemeine Geschäftsbedingungen („conditions générales“)	18
gg) Die Beweislast	19
hh) Haftungsminde rung und Haftungsbefreiung	21
ii) Fristen für Geltendmachung, u. a. „bref délai“	23
kk) Durchsetzung der Gewährleistungsansprüche	24
ll) Haftungsbeschränkungen im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr	25
b) Recht der Nichterfüllung	27
aa) Gesetzesdarstellung	27
bb) Haftungsumfang	28
cc) Verjährungsfristen	29
dd) Abgrenzung zum Gewährleistungsrecht	30
3. Dienst-/Werkvertragsrecht	32
II. Deliktische Haftung	33
1. Gesetzesdarstellung	33
2. Verschuldenshaftung gem. Art. 1382, 1383 Code Civil	34
3. Die „Gardienhaftung“ gem. Art. 1384 Abs. 1 Code Civil	37
C. Besonderheiten bei der Anspruchsdurchsetzung	40
I. „Appel en garantie“	40
II. Das Adhäsionsverfahren	43
D. Sachliche und örtliche Zuständigkeiten	45
I. Örtliche Zuständigkeit	45
II. Sachliche Zuständigkeit	46
III. Besonderheiten auf Grund EuGVÜ	50
E. Die französische Produkthaftung nach Umsetzung der EG-Produkthaftungsrichtlinie	50

A. Einleitung

- 1 Das französische Recht der Produkthaftung stellt kein einheitliches und geschlossenes Regelungssystem dar. Vielmehr sind die Fälle der Produkthaftung den jeweils anwendbaren Bestimmungen des Code Civil unterworfen worden, wobei sich erwiesen hat, daß der nun schon fast zweihundert Jahre alte Code Civil mit seinen oft generalklauselhaften Bestimmungen in erstaunlichem Umfang eine Lösung der Produkthaftpflichtproblematik, die Ausfluß der industriellen Entwicklung des späten 19. und des 20. Jahrhunderts ist, ermöglicht hat.

Die wesentlichen Grundlagen des Rechts der Produkthaftung liegen im **Vertragsrecht des Code Civil** und dort speziell im kaufrechtlichen Gewährleistungsrecht mit seiner umfassenden „Vice caché“-Haftung. Die französische Rechtsprechung hat sehr frühzeitig im Käufer- und Verbraucherinteresse die Möglichkeiten des Haftungsausschlusses und der Haftungsbegrenzung erheblich eingeschränkt.

Die in der französischen Judikatur nach wie vor diffuse Abgrenzung zwischen dem Recht der Gewährleistung und dem Recht der Nichterfüllung führt allerdings wegen der unterschiedlichen Auswirkungen auf Verjährungsfristen und Haftungsausschlüsse zu erheblicher Rechtsunsicherheit.

- 2 Das **Deliktsrecht** stellt den zweiten Anspruchsgrundlagenbereich der Produkthaftung dar. Aufgrund des französischen „non-cumul“-Prinzips ist eine Anspruchskonkurrenz zwischen vertraglichen und deliktischen Ansprüchen ausgeschlossen, so daß deliktische Anspruchsgrundlagen grundsätzlich nur dann zum Tragen kommen, wenn Anspruchsteller und Anspruchsgegner sich nicht in vertraglichen Beziehungen befinden.

- 3 Die **praktische Durchsetzung von Ansprüchen** aus Produkthaftpflicht wird auf mehrfache Weise erleichtert. Die „Action directe“ erlaubt dem Endverbraucher aus vertraglichen Ansprüchen nicht nur gegen seinen unmittelbaren Verkäufer, sondern gegen jedweden Vorverkäufer oder den Hersteller selbst direkt vorzugehen.

Der „Appel en garantie“ läßt die Einbeziehung von Verkäufern, Zwischenhändlern und dem Hersteller in ein und dasselbe Verfahren am selben Gerichtsstand zu.

Die dem Geschädigten obliegende **Beweislast**, insbesondere für die Kausalität zwischen Mangel und Schaden sowie für die Existenz des Mangels bereits beim Kauf oder Inverkehr-Bringen der Sache, wird durch die französische Praxis wesentlich erleichtert, schon im Vorfeld des Hauptprozesses per einstweiliger gerichtlicher Anordnung (ordonnance de référé) Sachverständige zur Aufklärung des Sachverhalts zu bestellen.

- 4 Obwohl das französische Produkthaftungsrecht im Ergebnis den Anforderungen der EG-Produkthaftungsrichtlinie weitgehend entspricht, hat der Zwang zur Umsetzung in nationales Recht schon länger kritisierte systematische Mängel des dualistischen französischen Haftungssystems erneut deutlich gemacht.

Die hieraus resultierenden Schwierigkeiten der Anpassung an die Richtlinie und die für Frankreich neue Auseinandersetzung mit dem **Entwicklungsrisiko** haben dazu geführt, daß in Frankreich die EG-Produkthaftungsrichtlinie von 1985 erst kurz vor Fertigstellung dieses Beitrages in nationales Recht umgesetzt wurde¹

Die Auswirkungen der Richtlinie auf die französische Produkthaftung lassen sich daher noch nicht zuverlässig abschätzen. Die Umsetzung der Richtlinie und die mögliche künftige Entwicklung der französischen Produkthaftung werden daher am Ende dieser Darstellung behandelt.

¹ Gesetz N° 98-398 vom 19. 5. 1998, Journal Officiel, J. O. 21. 5. 1998.

B. Anspruchsgrundlagen

I. Vertragliche Haftung

1. Allgemeines

a) Der Begriff Mangel („vice“)

Der **Mangelbegriff im französischen Recht** ist dem des deutschen Rechts weitgehend ähnlich. Mängel (vice) sind **Fehler der Sache**, die objektiv ihre **Verwendbarkeit** oder ihre **Brauchbarkeit** für den dem Verkäufer erkennbaren subjektiven Verwendungszweck des Käufers **einschränken oder ausschließen**.

Gemäß Art. 1641 Code Civil (C.civ.)

„leistet der Verkäufer die Gewähr für solche versteckten Mängel der Kaufsache, die diese zu dem bestimmungsmäßigen Zweck unbrauchbar machen oder diesen Gebrauch derart einschränken, daß der Käufer, hätte er die Mängel gekannt, die Sache entweder gar nicht oder nur zu einem geringeren Preis gekauft hätte.“

Ein solcher Mangel kann sowohl ein technischer (z.B. nicht ordnungsgemäßes Funktionieren von Bremsen)² als auch ein wirtschaftlicher (z.B. mangelnde Ertragsfähigkeit eines Unternehmens)³ sein. Der Mangel darf jedoch nicht unerheblich sein. Deswegen treten nach der Rechtsprechung die Rechtsfolgen der Mangelhaftigkeit dann nicht ein, wenn die Brauchbarkeit der Sache nur unerheblich beeinträchtigt wird oder der Mangel leicht zu beheben ist.⁴ Auch normaler Verschleiß ist kein Mangel. In der Praxis ist es jedoch oft schwierig festzustellen, ob tatsächlich normaler Verschleiß vorliegt oder der Verschleiß auf einem Mangel beruht.

Veränderungen durch den Käufer an einer Kaufsache, denen der Verkäufer nicht zugestimmt hat, führen dazu, daß den Verkäufer keine Haftung wegen dadurch entstandener Mängel trifft. Auch wenn der Käufer die gekaufte Sache zu einem anderen als dem bestimmungsmäßigen Zweck gebrauchen will, kann ein Mangel nur dann beachtlich sein, wenn die Änderungen der Zweckbestimmung vom Verkäufer gebilligt oder zumindest vor Kaufabschluß ihm ausdrücklich zur Kenntnis gebracht wurden.⁵ Vereinbarungen über die Zweckbestimmung der Kaufsache müssen keineswegs schriftlich oder ausdrücklich erfolgen. Sie können auch stillschweigend oder konkludent Vertragsinhalt werden, soweit äußere Umstände (insbesondere Werbung für das Produkt) dies zulassen⁶ oder dies den Handelsbräuchen entspricht.

Auch nach Vertragsschluß gemachte Zusicherungen hinsichtlich Sacheigenschaften und Zweckbestimmungen können bei deren Nichtvorliegen bzw. Nichteintreten eine Haftung für Mangelhaftigkeit auslösen.

Von besonderer Bedeutung ist, daß der Verkäufer auch dann nicht von der Haftung freigestellt wird, wenn das Produkt trotz des Mangels einer nationalen oder internationalen Norm (z.B. AFNOR, DIN) entspricht.

Nur der **versteckte Mangel** („vice caché“) begründet Gewährleistungsansprüche. Dies regelt **Art. 1642 C.civ.:**

„Der Verkäufer haftet nicht für offene Mängel, die der Käufer erkennen konnte.“

² Cour de Cassation 1ère chambre civile (Cass. civ. I.), Urt. v. 18. 7. 1972, Dalloz (D.) 1973, S. 39.

³ Cour d'Appel de Paris, Urt. v. 11. 6. 1970, Gazette du Palais (GP) 1971, Bd. I, Sommaire 47.

⁴ Cass. civ. I., Urt. v. 29. 5. 1963, in: Gaz. Pal. 1963, Bd. II, S. 363.

⁵ Cour de Cassation chambre commerciale (Cass. com.), Urt. v. 9. 1. 1978, Bulletin civile (Bull. civ.), Bd. IV, Nr. 17; vgl. auch Cass. com., Urt. v. 3. 1. 1977, Bull. civ., IV, Nr. 4.

⁶ Cass. civ. III., Urt. v. 23. 1. 1979, Jurisclasseur périodique (J. C. P.) 1979. II 19241.

Bei Vorliegen eines offenen Mangels („vice apparent“) verliert der Käufer seine vertraglichen Rechte, wenn er die offensichtlich mangelhafte Sache annimmt. Begründet wird dies mit der Untersuchungs- und Nachforschungspflicht des Käufers.⁷

Ein Mangel gilt in jedem Fall als offensichtlich, wenn der Verkäufer seinen Vertragspartner von dem Mangel in Kenntnis setzt.⁸ Das gleiche gilt, wenn zwar das Vorhandensein eines Mangels ungewiß ist, auf dessen eventuelles Eintreten jedoch vom Verkäufer hingewiesen wurde. Eine Haftung des Verkäufers tritt auch dann nicht ein, wenn der Mangel zwar verborgen war, der Käufer ihn aber kannte.⁹

- 8 Während Klarheit über die Begriffsmerkmale der Kenntnis des offensichtlichen Mangels besteht, ist bezüglich des Kennenmüssens der Umfang der Untersuchungspflicht entscheidend. Letzterer ist variabel: Grundsätzlich ist ein Mangel dann im Sinne des Art. 1642 C.civ. offenkundig, wenn ihn ein aufmerksamer Käufer von durchschnittlicher Intelligenz ebenfalls bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt im Zeitpunkt der Übergabe entdecken konnte.¹⁰ Von einem solchen sogenannten „durchschnittlichen Käufer“ wird zumindest erwartet, daß er sich in zumutbarer Weise von der Funktionstauglichkeit des Kaufgegenstandes überzeugt. Bei einem Durchschnittskäufer geht jedoch die Untersuchungspflicht keinesfalls so weit, daß ihm eine minutiöse Untersuchung bis hin zur Demontage auferlegt wird, selbst wenn diese zur Entdeckung des Mangels geführt hätte.¹¹

Etwas anderes gilt aber, wenn der Käufer sachkundig ist: Soweit persönliche Fachkenntnisse beim Käufer vorliegen, sind die Anforderungen an die Untersuchungs- und Nachforschungspflicht entsprechend höher.

Die Anforderungen an den Käufer sind dort am strengsten, wo es sich um einen „professionnel de même spécialité“ (branchengleicher Gewerbetreibender) oder um einen „professionnel de spécialité voisine“ (Gewerbetreibender in benachbarter Branche) handelt.

Die Rechtsprechung hat die Begriffe nicht zuverlässig zu definieren gewußt. Die zahlreichen vorliegenden Urteile stellen nicht mehr als reine Kasuistik dar.¹²

Selbst in den Fällen, in denen der Käufer die Eigenschaft des „professionnel de même spécialité“ oder „professionnel de spécialité voisine“ besitzt, bleibt im Einzelfall zu prüfen, ob der „professionnel“ den Mangel kennen oder erkennen mußte.

b) Keine Anspruchskonkurrenz von vertraglicher und deliktischer Haftung („non cumul“-Prinzip)

- 9 Anders als im deutschen Recht besteht zwischen der vertraglichen und deliktischen Haftung keine Anspruchsmehrheit. Vielmehr schließen vertragliche und deliktische Ansprüche einander aus. Dies bedeutet für den Geschädigten, daß er gegen den Verkäufer nicht wahlweise oder kumulativ aus dem einen oder anderen Rechtsgrund vorgehen kann. Ist er Vertragspartei, hat er den vertragsrechtlichen Weg, sollten keine vertraglichen Beziehungen zum Schädiger bestehen, den deliktsrechtlichen Weg gem. Art. 1382 ff. C.civ. zur Durchsetzung seiner Ansprüche zu wählen.¹³

⁷ Cass. civ. I., Urt. v. 4. 1. 1958 sowie Cass. civ. II., Urt. v. 19. 5. 1958, beide in: J. C. P. 1958. II. 10808, Anm. Starck; Cass. civ. I., Urt. v. 13. 5. 1981, Bull. civ., I, Nr. 165.

⁸ J. Revel, Responsabilité pour vice du produit, a. a. O., Rdnr. 22 m. w. N.

⁹ Cass. civ. I., Urt. v. 4. 5. 1960, Bull. civ., I., Nr. 271.

¹⁰ Ausf. dazu: J. Revel, a. a. O.

¹¹ Cass. com., Urt. v. 15. 12. 1952, Bull. civ., III., Nr. 390; Cass. com., Urt. v. 3. 6. 1981, Bull. civ., IV., Nr. 263.

¹² Beispiele der Rspr. zum „professionnel de même spécialité“: Cass. com., Urt. v. 5. 10. 1965, Bull. civ., II., Nr. 481 (bei Lastwagen sowohl Werkstattbesitzer als auch Berufskraftfahrer); Cass. com., Urt. v. 8. 12. 1980, Bull. civ., IV., Nr. 415 (Einkäufer, der identische Materialien wie die ihm verkauften herstellt).

¹³ Ausf. dazu: Malinvaud, La responsabilité civile du fabricant en droit français a. a. O., S. 465.

Von diesem „non cumul“-Prinzip läßt die Rechtsprechung lediglich eine Ausnahme in den Fällen der arglistigen Täuschung, bei Ansprüchen aus übertragenem Recht sowie dann zu, wenn die Vertragsverletzung gleichzeitig einen Straftatbestand erfüllt.¹⁴

2. Kaufrecht

a) Gewährleistungsrecht („vice caché“-Haftung)

aa) Gesetzesdarstellung. Ebenso wie im deutschen Recht und gemäß dem gemeinsamen Ursprung in römisch-rechtlichen Gewährleistungsprinzipien steht im französischen Recht dem Käufer bei Vorliegen eines „vice caché“ gem. Art. 1644 C.civ. die Wahl zwischen der Wandlung („action rédhibitoire“) und der Minderung („action estimatoire“) zu. Außerdem kann er – kumulativ – gemäß Art. 1645 C.civ. Ersatz des ihm entstandenen Schadens verlangen, wenn der Verkäufer die Fehlerhaftigkeit der Kaufsache kannte:

Art. 1644 Code Civil:

„Im Falle der Art. 1641 und 1643 hat der Käufer die Wahl, die Sache zurückzugeben und sich den Kaufpreis zurückerstatten zu lassen oder die Sache zu behalten und sich den Preis in dem Umfang zurückgeben zu lassen, wie er vom Sachverständigen festgestellt wird.“

Art. 1645 Code Civil:

„Kannte der Verkäufer die Mängel der Kaufsache, so haftet er dem Käufer neben der Rückzahlung des erhaltenen Kaufpreises für alle Schäden.“

Art. 1646 Code Civil:

„Kannte der Verkäufer die Mängel der Sache nicht, so ist er lediglich verpflichtet, den Kaufpreis zurückzuzahlen und dem Käufer die durch den Kauf entstandenen Kosten zu erstatten.“

Grundsätzlich unterscheidet der Code civil zwischen dem Verkäufer, der den Mangel kannte (bösgläubiger Verkäufer, Art. 1656 C.civ.), und dem, der den Mangel nicht kannte (gutgläubiger Verkäufer, Art. 1646 C.civ.).

bb) Die besondere Haftung des gewerblichen Verkäufers („vendeur professionnel“) und des Herstellers („fabricant“). 11

Art. 1646 C.civ. (Haftungsprivileg für gutgläubige Verkäufer) gilt nach stetiger und einheitlicher Rechtsprechung jedoch nicht für gewerbliche Verkäufer („vendeur professionnel“) sowie für Hersteller („fabricant“). Beide werden vielmehr dem bösgläubigen Verkäufer gleichgestellt und haften entsprechend Art. 1645 C.civ. Sie werden so behandelt, als würden sie stets auch die Mängel an den von ihnen verkauften Produkten kennen. Beide haften somit gem. Art. 1645 C.civ. wie bösgläubige Verkäufer, auch wenn sie die Mangelhaftigkeit nicht kannten. Die Rechtsprechung begründet dies damit, daß ein Hersteller aufgrund der allein ihm möglichen und obliegenden Überwachung des Herstellungsprozesses einen Fehler nicht ignorieren könne¹⁵ und dieser ebenso wie jeder professionelle Verkäufer im Rahmen seines gewerblichen Handelns jeden Fehler der Sache kennen müsse.¹⁶

Nach der französischen Rechtsprechung ist es dem Hersteller ebensowenig wie dem professionellen Verkäufer möglich, den Gegenbeweis zu führen, er habe den Mangel nicht gekannt. Somit kann sich ein Händler selbst dann nicht entlasten, wenn ein sogen. Strekkengeschäft vorliegt und der Händler das Produkt gar nicht untersuchen konnte, weil es

¹⁴ Vgl. dazu Espagnon, in: Juriclasseur Responsabilité Civile (J.C. Resp. civ.), Fasc. 1761-1, R.dnr. 64 ff.

¹⁵ Cass. civ. I., Urt. v. 28. 11. 1966, D. 1967, S. 99; Cass. civ. I., Urt. v. 21. 11. 1972, J.C.P. 1973. IV. 10.

¹⁶ Cass. com., Urt. v. 1. 12. 1964, Bull. civ., III., Nr. 532 (Automobilhersteller), auch Cass. com., Urt. v. 25. 2. 1981, D. 1981, S. 445.

nie in seinen Herrschaftsbereich gelangen konnte. Ebenso wenig kann sich ein Hersteller darauf berufen, daß es sich um einen Fehler handle, der nach dem Stand der Technik zum Verkaufszeitpunkt nicht erkennbar war.¹⁷ Damit waren von der Schadensersatzhaftung des professionellen Verkäufers bzw. Herstellers auch Entwicklungsfehler erfaßt.¹⁸ In der jüngsten Rechtsprechung hat sich allerdings bereits eine Tendenz zur Haftungsbefreiung bei Entwicklungsfehlern abgezeichnet. Die Exkulpationsmöglichkeit für Entwicklungsrisiken ist schließlich mit Umsetzung der EG-Produkthaftungsrichtlinie erstmals umfassend anerkannt und normiert worden (vgl. hierzu Rd.Nr. 36 u. 51 ff).

Die Gewährleistungshaftung umfaßt grundsätzlich sämtliche Sachen, die Gegenstand eines Kaufs sein können.¹⁹ Insbesondere finden die Art. 1641 ff. C.civ. auch auf gebrauchte Sachen Anwendung. Dabei werden jedoch dem Käufer je nach den Umständen erheblich höhere Untersuchungs- und Nachforschungspflichten auferlegt.

- 13 **cc) Verletzung von Nebenpflichten.** Die Nebenpflichten werden aus Art. 1135 C.civ. abgeleitet. Danach ist nicht nur der Vertragsinhalt selbst, sondern auch alles das verpflichtend, was nach Gesetz, Brauch („usage“) und vor allem nach dem Grundsatz der Billigkeit („équité“) aus der Natur der Verpflichtung als verpflichtend herzuleiten ist.

Darunter fallen vor allem die Aufklärungs-, Weisungs- und Informationspflichten gegenüber dem Konsumenten. Die Rechtsprechung in Frankreich stellt an diese Pflichten sehr hohe Anforderungen.

- 14 Grundsätzlich sind Hersteller und Verkäufer verpflichtet, bei Inverkehrbringen von Produkten, die Gefahren und Schwierigkeiten mit sich bringen, den Käufer über diese aufzuklären.²⁰ Die entsprechenden Gebrauchsanweisungen („instructions d'emploi“) sind je nach Produktbereich und Käuferkreis entsprechend ausführlich, deutlich erkennbar und vor allem verständlich zu halten. Die Anforderungen bei einem Endkonsumenten sind naturgemäß sehr viel höher anzusetzen als bei einem professionellen Händler, der in der Regel das entsprechende Produkt kennt. Der Richter entscheidet in jedem Einzelfall, ob Informationen und Instruktionen im Hinblick auf die jeweilige Kenntnis des Käufers ausreichend waren.²¹ Insbesondere muß **vor Gefahren gewarnt** und auf die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen werden. So reicht es nicht aus, bei einem Klebemittel für Bodenbeläge dieses lediglich als „entzündliches Produkt“ zu kennzeichnen, wenn es, wie im entschiedenen Fall, beim Anzünden einer Zigarette im Nebenraum zu einer Stichflamme kommen kann.²²

Gegen die vertraglichen Nebenpflichten verstößt ein Verkäufer aber beispielsweise auch dann, wenn er den Käufer zum Erwerb eines für dessen Verhältnisse zu leistungsfähigen und kostspieligen Textverarbeitungssystems rät.²³

Unter Umständen ist sogar ein **Hinweis auf die Rechtslage** erforderlich. So hat der Verkäufer eines Wohnwagens den Käufer darauf hinzuweisen, daß u. U. für ein Abstellen des Fahrzeuges eine behördliche Genehmigung erforderlich ist.

¹⁷ Ausf. Schmidt-Salzer, a. a. O., S. 14 m. w. N.

¹⁸ Schmidt-Salzer, a. a. O., S. 15 m. w. N.

¹⁹ Cass. com., Urt. v. 11. 6. 1954, D. 1954, S. 697; dazu auch: J. Revel, a. a. O., Rdnr. 25.

²⁰ J. F. Overstake, La responsabilité du fabricant de produits dangereux, a. a. O., Rdnr. 14 ff.

²¹ Cass. com., Urt. v. 24. 1. 1968, J.C.P. 1968. II. 15429; Cass. civ. II., Urt. v. 5. 5. 1959, J.C.P. 1959. II. 11159; weitere Einzelbeispiele: Cass. com., Urt. v. 4. 12. 1978, Bull. civ., IV., Nr. 292 (Dichtungsmittel); Cass. civ. I., Urt. v. 9. 12. 1975, Bull. civ., I., Nr. 361 (Dünger); Cass. civ. I., Urt. v. 22. 11. 1978, Bull. civ., I., Nr. 358 (Pestizide); Cass. com., Urt. v. 25. 6. 1980, Rev. trim. dr. civ.(RT) 1981, S. 157, Anm. Durry (Farben); Cass. com., Urt. v. 17. 3. 1981, Bull. civ., IV., Nr. 150 (EDV-Anlagen), Cass. com., Urt. v. 5. 2. 1973, J.C.P. 1974. II. 17791 (Insektenvernichtungsmittel).

²² Ausführlich dazu: N'Guyen Thanh-Bourgeois, La responsabilité du fabricant en cas de violation de l'obligation de renseigner le consommateur sur les dangers de la chose vendue, a. a. O., im Anhang: Cass. civ. I., Urt. v. 31. 1. 1973.

²³ Cour d'Appel de Paris, Urt. v. 15. 5. 1975, J.C.P. 1976. II. 18265, Anm. Boitard u. Dubarry.

Welche besondere Rolle die **Aufklärungspflicht** einnimmt, zeigt in diesem Zusammenhang die Entscheidung einer Lyoner Strafkammer vom 20. 11. 1972 anlässlich des Brandes in der Diskothek „Cinq sept“ mit 150 jugendlichen Opfern. Dabei wurde dem Hersteller der Innenausstattung eine Sorgfaltspflichtverletzung im Sinne des Art. 319 Code pénal (fahrlässige Tötung) zur Last gelegt, weil er nicht ausreichend auf die Gebrauchsvoraussetzungen aufmerksam gemacht hatte.²⁴

Insbesondere der Hersteller wird mit den strengen Aufklärungsvorschriften angesprochen, da er besser als jeder andere in der Handelskette sein Produkt kennt. Aber auch Händler und Verkäufer sind grundsätzlich verpflichtet, hinreichend aufzuklären. Gelegentlich greift jedoch bei ihnen ihr Einwand durch, man habe die Gefahren des Produktes nicht kennen können.²⁵ In zahlreichen Fällen haften Hersteller und Verkäufer auch gesamtschuldnerisch.²⁶

Neben der Aufklärungspflicht über für den gewerblichen Verkäufer mit dem Produkt eventuell verbundene Gefahren besteht weiter die Pflicht für die **Produktsicherheit** (obligation de sécurité) einzustehen. Während diese Pflicht früher dem Gewährleistungsrecht zugeordnet wurde, wird sie heute als Vertragsnebenpflicht gemäß Art. 1135 C. civ. verstanden, was sicher richtig ist.²⁷ Die Verbrauchstauglichkeit der Kaufsache hat prima facie nichts mit der Pflicht zu tun, den Käufer durch Lieferung einer „gefährlichen Sache“ nicht in seiner körperlichen Integrität oder seinem übrigen Vermögen zu gefährden.

Mit der Herausnahme dieser Pflicht aus dem Gewährleistungsrecht unterliegen Ansprüche wegen mangelnder Produktsicherheit somit auch nicht dem „bref délai“.

Die „obligation de sécurité“ betrifft zunächst die Sicherheit von Personen. Sie umfaßt aber auch Schäden an Sachen, mit Ausnahme der Kaufsache selbst.

Der Kassationshof hat in seinem Urteil vom 27. 1. 1993²⁸ diese Vertragspflicht wie folgt definiert:

„Der gewerbliche Verkäufer ist verpflichtet, Produkte zu liefern, die frei von solchen Mängeln und Fabrikationsfehlern sind, die eine Gefahr für Personen und Sachen schaffen können.“

Nach dem im französischen Recht geltenden Prinzip, daß Vertragsansprüche Deliktsansprüche verdrängen, und angesichts der Ausweitung der Haftungstatbestände auf vertraglicher Grundlage („chaîne de contrats“ und „action directe“, vgl hierzu Rz. 24) ist es nicht verwunderlich, daß die französische Rechtsprechung den Begriff der **Produktsicherheit** im Vertragshaftungssystem entwickelt hat. Der außerhalb des Vertrages stehende geschädigte Dritte ist auf die Haftungsregeln des Deliktsrechts verwiesen, die in Haftungsvoraussetzungen und Rechtsfolgen anderen Regeln gehorchen.

Die unterschiedliche Behandlung des Geschädigten je nachdem, ob er in Vertragsbeziehungen (im weitesten Sinne) mit dem Verantwortlichen steht oder nicht, ist – insbesondere im Hinblick auf die EG-Produkthaftungsrichtlinie – nicht mehr haltbar.

²⁴ In dem Urteil heißt es wörtlich: „... unabhängig von den besonderen Vorschriften obliegt es jedem, der gefährliche Produkte, Substanzen oder sonstige Materialien herstellt, verkauft oder auf irgendeine Weise auf den Markt einführt, auf deren besondere Gefahren aufmerksam zu machen, die Gebrauchsvoraussetzungen zu präzisieren und auf die gebotenen Vorsichtsmaßnahmen hinzuweisen. Die Lieferung gefährlicher Substanzen ohne Beschaffung einer dem Produkt eingegliederten oder beigefügten, für jeden Verbraucher verständlichen, umfassenden und deutlichen Gebrauchsanweisung, kann eine Verletzung der Sorgfaltspflicht im Sinne des Art. 319 des Code pénal darstellen“ (abgedruckt in: Gaz. Pal. v. 4. 1. 1973).

²⁵ Cass. civ. I., Urt. v. 31. 1. 1973, J. C. P. 1975. I. 2679 (Anhang).

²⁶ Cass. civ. I., Urt. v. 9. 12. 1975, Bull. civ., I., Nr. 361; Cass. civ. I., Urt. v. 22. 11. 1978, J. C. P. 1979. II. 19139; Cass. civ. I., Urt. v. 9. 1. 1983, Bull. civ., I., Nr. 30.

²⁷ Le Tourneau, a. a. O., Nr. 2865 und die dort zitierte Rechtsprechung.

Calais-Auloy, Ne mélangons plus conformité et sécurité, a. a. O.

²⁸ Cass. civ., Urt. vom 27. 1. 1993, Bull. civ. I., Nr. 44.

Die Rechtsprechung hat dem in einem vielbeachteten Urteil noch vor der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht Rechnung getragen, indem sie zwar nicht vom Vertragscharakter der „obligation de sécurité“ abgerückt ist, der Pflicht aber eine Schutzwirkung für Dritte zuerkannt hat.²⁹

Zu den vertraglichen Nebenpflichten gehört auch die Verpflichtung des Herstellers bzw. Verkäufers, Schäden wegen mangelhafter Verpackung oder nicht ordnungsgemäßer Lagerhaltung zu vermeiden. Sie haben die für das jeweilige Produkt im Verkehr übliche Sorgfalt anzuwenden, damit Schäden sowohl bei Transport wie bei der Lagerung vermieden werden.

16 a dd) Haftungsumfang. Bei der Gewährleistungshaftung haftet der Schuldner nach dem Grundsatz der Totalreparation („réparation intégrale“).

So sind bei **Körperschäden** zu ersetzen:

- Heilungskosten
- Verdienstausschlag und andere materielle Einbußen
- Schmerzensgeld im engeren Sinne („pretium doloris“)
- entgangene Lebensfreude wegen Folgenbeeinträchtigung („préjudice d'agrément“)
- körperlich-ästhetischer Schaden („préjudice esthétique“)
- Entschädigung für dauernde Beeinträchtigung der körperlichen Integrität („Incapacité permanente partielle = I. P. P.“)

Bei den **Sachschäden** können folgende direkte und indirekte Schadenspositionen geltend gemacht werden, etwa

- gesamte Kosten der Mängelbeseitigung
- entgangener Gewinn („manque à gagner“)
- Produktionsausfall
- sinnloser Werbeaufwand
- Kosten des Vertragsschlusses
- allgemeiner kommerzieller Schaden („préjudice commercial“) wie Rufschädigung und Verlust von Marktpositionen

Bei Todesfällen wird der „Préjudice moral“ (seelischer Schmerz) der nahen Familienangehörigen entschädigt, wobei sich die Höhe der Entschädigung nach dem Verwandtschaftsgrad und der Beziehungsintensität richtet.

17 ee) Beschränkung und Ausschluß der Haftung. Bei Konsumentenverträgen, also Verträgen zwischen Endverbraucher oder nichtprofessionellem Gewerbetreibenden einerseits und einem professionellen Verkäufer oder Fabrikanten andererseits, sind seit 1978 Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen generell gesetzlich untersagt.³⁰ Der Gesetzgeber hat somit die ständige, oben dargelegte Rechtsprechung umgesetzt, die den Hersteller sowie den professionellen Verkäufer stets dem bösgläubigen Verkäufer (Verkäufer kennt den Mangel) gleichgestellt und deswegen eine Haftungsbeschränkung oder gar einen Haftungsausschluß zwischen ihnen und den Endkonsumenten nicht zugelassen hat.

Unter Professionellen ist jedoch ein Haftungsausschluß bzw. eine Haftungsbeschränkung dann zulässig, wenn der Vertragspartner ein „professionnel de même spécialité“ (branchengleicher Gewerbetreibender) ist.³¹ Ist der Käufer zwar ein Professioneller, doch nicht aus dem **gleichen Produktbereich**, sind eventuelle haftungslimitierende Klauseln unwirksam. Ein Grundsatzurteil hierzu ist die Entscheidung des Kassationshofes vom 8. 10. 1973:³² Im Falle eines Gebrauchtwagenkaufs wurde die Gewährleistungsklage eines

²⁹ Cass. civ., Urt. vom 17. 1. 1995, D. 1995, 350 mit Anm. Jourdain.

³⁰ Durch Gesetz v. 10. 1. 1978 (Loi Nr. 78-23 sur la protection et l'information des consommateurs de produits et de services, Art. 35) sowie durch Dekret v. 24. 3. 1978 (Nr. 78-464).

³¹ Cour d'Appel de Dijon, Urt. v. 14. 5. 1975, in: D. 1975, Sommaire 96; Cour d'Appel de Lyon, Urt. v. 27. 1. 1976, Rev. trim. dr. com. (Rtcom) 1977, S. 577, Anm. Hémard; Cour d'Appel de Paris, Urt. v. 18. 2. 1977, in: J. C. P. 1977. II. 18675, Anm. Malinvaud.

³² Cass. com., Urt. v. 8. 10. 1973, Bull. civ., I., Nr. 272.

ii) Verjährung und Frist für die Geltendmachung. Eine besondere Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche, wie sie in anderen Rechtsordnungen vorgesehen ist, kennt das französische Recht nicht. Es gelten die allgemeinen Verjährungsvorschriften. Hingegen müssen gemäß Art. 1648 C.civ nach Auftreten eines Mangels sämtliche hieraus hergeleiteten Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche innerhalb einer kurzen Frist („bref délai“) **geltend gemacht** werden, andernfalls sie verfristet sind. Der Begriff „bref délai“ ist jedoch keinesfalls mit dem im deutschen Recht bekannten Begriff „unverzüglich“ (§ 377 HGB) gleichzusetzen. Ob der „bref délai“ eingehalten wurde, bestimmt der Richter nach den jeweiligen Umständen des Falles. Diese Feststellung ist nicht revisionsfähig. Eine genaue Dauer für diesen „bref délai“ läßt sich nicht nennen. Auch ein Zeitraum von 2 Jahren ist noch als fristwährend angesehen worden.³⁸ Grundsätzlich gilt, daß es ab einem Zeitpunkt von 1 Jahr nach Entdeckung des Mangels³⁹ fraglich wird, ob die Geltendmachung noch innerhalb des „bref délai“ erfolgt ist. Zum Teil stellt die Rechtsprechung aus Gründen der Billigkeit für den Beginn der Frist auch auf den Zeitpunkt ab, an dem der Fehler endgültig durch Sachverständigengutachten festgestellt wurde. Die Festsetzung des den „bref délai“ in Gang setzenden Ereignisses unterliegt dagegen revisionsgerichtlicher Nachprüfung.

Laut Gesetz muß es sich bei der Geltendmachung um eine Klage (Art. 1648, 2244 C.civ.) zumindest in der Form eines Référé-Verfahrens⁴⁰ handeln, damit die Frist des „bref délai“ unterbrochen wird.

kk) Durchsetzung der Gewährleistungsansprüche. Grundsätzlich wird der Käufer sich an seinen direkten Vertragspartner wenden, um seine vertraglichen Gewährleistungsansprüche gem. Art. 1641 ff. C.civ. (Wandlung/Minderung/Schadensersatzansprüche) durchzusetzen.

Darüber hinaus hat die Rechtsprechung jedoch das Institut der „action directe“ entwickelt, das es dem Käufer in einer Vertragskette („chaîne de contrats“) ermöglicht, unter Überspringen seines Verkäufers direkt gegen den Vorverkäufer oder sogar direkt gegen den Hersteller vorzugehen, um die Schadensersatzhaftung geltend zu machen.

Diese Ausdehnung vertraglicher Haftung trotz Fehlens vertraglicher Beziehungen zwischen Anspruchsteller und Anspruchsgegner erklärt sich aus dem Bestreben, das Prinzip des Vorrangs der Vertragshaftung gegenüber der Delikthaftung strikt durchzuhalten. Da jedenfalls zwischen den einzelnen Vertragspartnern jeweils Vertragsbeziehungen bestehen, hat die Rechtsprechung judiziert, daß „in einer Gruppe von Verträgen der Entschädigungsanspruch derjenigen zwingend der Vertragshaftung unterliegt, die den Schaden nur deshalb erlitten haben, weil eine Verbindung mit dem Erstvertrag bestand.“⁴¹

Dogmatisch läßt sich die auf Vertragshaftung gestützte „action directe“ schwer begründen, da zwischen Vorverkäufer bzw. Hersteller und dem geschädigten Käufer keine direkte vertragliche Beziehung besteht.

Nach der von der Rechtsprechung entwickelten Theorie hängen die vertraglichen Rechte der Kaufsache an („les droits et actions attachés à la chose“), so daß jeder Erwerber (und somit auch der Endverbraucher) diese Rechte mit der Sache erwirbt und sie dann direkt gegen den Hersteller geltend machen kann.⁴² Diese Konstruktion wird mit dem Rechtsgedanken der „subrogation“ (Forderungsübergang) begründet und führt zu dem

³⁸ Zahlreiche Einzelbeispiele in: J. Revel, a. a. O., Rdnr. 45.

³⁹ Nach heute h.M. in Rspr. entscheidend, so etwa Cass. com., Urt. v. 22. 11. 1965, Bull. civ., III., Nr. 593.

⁴⁰ Das Référé-Verfahren stellt ein einstweiliges Verfügungs- und Beweissicherungsverfahren dar, in dem der Richter nach summarischer Prüfung des Sachverhalts die erforderlichen Maßnahmen (Bestellung eines Sachverständigen, Verurteilung zum Vorschuß auf Schadensersatz etc.) anordnet.

⁴¹ Cass. civ., Urt. vom 21. 7. 1988, B. I, Nr. 202; D. 89,5 mit Anm. C. Larroumet; JCP 88, éd. G, 21 125 mit Anm. P. Jourdain.

⁴² Ausf. dazu J. Revel, a. a. O., Rdnr. 65 m. w. N. und anderen Meinungen.

Ergebnis, daß der jeweilige Käufer durch den Kaufvertrag kraft „subrogation“ in die Rechte seines Verkäufers gegenüber dem Vorverkäufer eintritt.⁴³

Die „action directe“ bietet sich für den Käufer vor allem dann an, wenn sein direkter Vertragspartner insolvent geworden ist. Ohne die „action directe“ könnte der geschädigte Käufer kaum mehr seine vertraglichen Ansprüche durchsetzen.

Der Käufer hat auch die Möglichkeit, zugleich sowohl gegen seinen direkten Verkäufer als auch gegen den Hersteller oder einen Zwischenhändler vorzugehen. Dabei kann die Vertragskette sowohl Kauf- wie auch Werkverträge umfassen.

- 25 Von besonderer Bedeutung ist die Frage, ob und inwieweit der mit der „action directe“ inanspruchgenommene Vorverkäufer/Hersteller dem Kläger **Haftungsbeschränkungen**, Gerichtsstandsvereinbarungen und Verjährungsvorschriften („bref délai“) **entgegenhalten** kann. Konsequenterweise muß diese Frage aufgrund der Natur der „action directe“ **bejaht** werden: Sie beruht nicht mehr auf dem Vertrag zwischen dem Käufer und dem Verkäufer. Es handelt sich vielmehr um die Schadensersatzhaftung des professionellen Vorverkäufers bzw. des Herstellers, womit der Vertrag zwischen dem Vorverkäufer und dem Verkäufer die Verpflichtung des Vorverkäufers bestimmt.⁴⁴ Hat der inanspruchgenommene Vorverkäufer/Hersteller somit mit dem meist professionellen Verkäufer wirksame Haftungsbeschränkungen oder einen besonderen Gerichtsstand vereinbart, etwa den deutschen, so muß er diese dem Käufer entgegenhalten können.⁴⁵

- 26 Es ist zwischenzeitlich allgemein anerkannt, daß der in Anspruch Genommene dem Anspruchsteller die Einwendungen entgegensetzen kann, die sein Vertrag ihm gegenüber seinem eigenen Vertragspartner einräumte.⁴⁶

Begründet wird dies auch damit, daß die Vertragsschließenden nicht Pflichten und Haftungsrisiken ausgesetzt sein sollen, die außerhalb des Vertragsobjektes liegen oder über die vereinbarten Vertragsbedingungen hinausgehen.⁴⁷

Diese Begründung ist zwar angesichts der Definition des Anspruchs als solchem aus übergegangenem Recht konsequent, zeigt aber zugleich die Schwäche der Gesamtkonstruktion. Der Geschädigte, der innerhalb einer Vertragskette steht, ist gezwungen, seinen Anspruch aus einem Vertrag zwischen Vertragspartnern herzuleiten, mit denen er selbst in keinerlei Rechtsbeziehungen steht. Die ihm sonst als Außenstehendem gegen den Haftungsschuldner zustehenden Rechte nach deliktischen Vorschriften werden also durch Vereinbarungen mit einem Dritten beeinträchtigt.

Ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes⁴⁸ hat deutlich gemacht, daß die „action directe“ jedenfalls nicht mit rechtlichen Grundprinzipien des Gemeinschaftsrechts vereinbar ist. Gegenstand der Vorlagefrage des Kassationshofes war folgende Fallgestaltung:

Der deutsche Hersteller eines Lüftungssystems hatte dieses an einen französischen Importeur verkauft, der es seinerseits an eine französische Firma weiter verkaufte. Nachdem das Produkt Mängel aufwies, klagte der französische Endabnehmer gegen den deutschen Hersteller vor dem an seinem Sitz zuständigen Gericht aus Gewährleistungsrecht. Erste und zweite Instanz erklärten sich für zuständig gemäß

⁴³ So i.E. auch Klima, Anm. zum Urteil Cass. Ass. plén. v. 7. 2. 1986, in: Internationales Wirtschaftsrecht, 1987, S. 307 ff. (311).

⁴⁴ Dazu auch Schmidt-Salzer, Produkthaftung, S. 23 m. w. N.

⁴⁵ Benabent, Anm. zu Cass. Ass. plén., Ur. v. 7. 2. 1986, D. 1986, S. 293 m. w. N.

⁴⁶ Jourdain, La nature de la responsabilité civile dans les chaînes de contrats après l'Arrêt de l'Assemblée Plénière du 12 juillet 1991, a. a. O., S. 151; zu Haftungsbeschränkungsklauseln: Cass. civ., Ur. vom 26. 5. 1992, B. III, Nr. 168 und Cass. civ., Ur. vom 7. 6. 1995, JCP, E, pan. 915; B.I, Nr. 249; zu Gerichtsstandsvereinbarungen: Cass. civ., Urteil vom 30. 10. 1991, B. III, Nr. 251; JCP 92, IV, 24.

⁴⁷ Jourdain, a. a. O., S. 150.

⁴⁸ EuGH Urteil vom 17. 6. 1992 (Soc. Jakob Handtke), JCP 1992, éd. E, II, 363 mit Anm. Jourdain.

Art. 5 Abs. 1 EuGVÜ,⁴⁹ der in Vertragssachen einen Gerichtsstand am Erfüllungsort eröffnet. Der vom deutschen Hersteller mit der Kassationsbeschwerde befaßte Kassationshof legte die Zuständigkeitsfrage dem Europäischen Gerichtshof vor, der entschied, daß Art. 5 Abs. 1 EuGVÜ nicht anwendbar ist bei auf Gewährleistungsrecht gestützten Ansprüchen des Endabnehmers gegen den Hersteller, der selbst nicht Verkäufer ist. Vielmehr sei Art. 5 Abs. 3 EuGVÜ einschlägig, da der Anspruch deliktischer Natur sei.

Der französische Kassationshof hat daraufhin das Urteil des Berufungsgerichts „kassiert“,⁵⁰ am gleichen Tag allerdings in einer anderen Sache ohne Auslandsbezug den Vertragscharakter von Ansprüchen innerhalb einer Vertragskette erneut bekräftigt.⁵¹

Le Tourneau⁵² bezeichnet das französische Recht insoweit als schizophren, als es gleichen Ansprüchen einmal vertraglichen Charakter und einmal deliktischen Charakter zuerkennt, je nachdem, ob Anspruchsgegner ein inländisches oder ein ausländisches Unternehmen ist.⁵³ In der Literatur wird daher vermehrt dafür plädiert,^{54 55} das starre dualistische Haftungssystem zu überdenken und die Vertragshaftung auf die Verletzung von typischen Vertragspflichten zu beschränken, und bei Sicherheitsmängeln und daraus resultierenden Schäden Deliktshaftung zuzulassen selbst dann, wenn zwischen Schädiger und Opfer vertragliche Beziehungen bestehen.

Wie bereits unter Rdnr 15a zu den Sicherheitsmängeln ausgeführt, hat die Rechtsprechung im Vorgriff auf die Umsetzung der EG-Produkthaftungsrichtlinie diesen Weg mit Urteil vom 17. 1. 1995 vorgezeichnet.

b) Recht der Nichterfüllung („non-conformité“)

aa) Gesetzesdarstellung. Die Haftung wegen Nichterfüllung („non-conformité“-
Haftung) ist in den Art. 1134, 1146 ff. und insbesondere 1184 C.civ. geregelt: 27

„In gegenseitigen Verträgen ist stets für den Fall stillschweigend eine auflösende Bedingung enthalten, daß eine der beiden Parteien ihre Verpflichtung nicht erfüllt. In diesem Fall ist der Vertrag nicht etwa von Rechts wegen aufgehoben. Die Partei, der gegenüber die Verpflichtung nicht erfüllt wurde, hat die Wahl, die andere Partei entweder zur Durchführung des Vertrages zu zwingen, soweit dies möglich ist, oder die Auflösung des Vertrages nebst Schadensersatz und Zinsen zu verlangen.“

Eine Nichterfüllung der Lieferpflicht liegt ähnlich wie im deutschen Recht zunächst dann vor, wenn die gelieferte Sache nicht mit der bestellten übereinstimmt.⁵⁶ Darüber hinaus kann nach der Rechtsprechung die Nichterfüllung auch darin liegen, daß eine mangelhafte Sache geliefert wurde.

bb) Haftungsumfang. Die „non-conformité“-Haftung führt zur Ersatzpflicht für alle
vorhersehbaren Schäden. Der Haftungsumfang ist damit etwas enger als bei der Mängel-
haftung. Da die Rechtsprechung aber auch recht „fernliegende“ Schadenspositionen wie
vergebliche Investitionskosten, vergebliche Werbeaufwendungen oder Rufeinbuße
als vorhersehbare Schäden ansieht, ist der praktische Unterschied hinsichtlich des Haftungsumfangs überaus gering. 28

cc) Verfristung. In den Rechtsfolgen liegt der entscheidende Unterschied zur Mängelhaftung darin, daß bei der Haftung wegen Nichterfüllung keine Anspruchsverwirkung 29

⁴⁹ Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen (BGBl. 1972 II, 774); abgedr. in: Sartorius II (Textausgabe Internat. Verträge – Europarecht), Nr. 160.

⁵⁰ Cass. civ., Urt. vom 27. 1. 1993, Contr. Conc. Cons., Mai 1993, Nr. 5.

⁵¹ Cass. civ., Urt. vom 27. 1. 1993 (Soc. Métrologie) ebda.

⁵² Le Tourneau, Droit de la Responsabilité, a. a. O., Rdnr 291.

⁵³ Ebda., Rdnr 291.

⁵⁴ Jourdain, La responsabilité du fait des choses, a. a. O., S. 79 ff.

⁵⁵ Le Tourneau, a. a. O., Rdnr 292.

⁵⁶ Cass. civ. I., Urt. v. 11. 10. 1966, Bull. civ., I., Nr. 466 (Wintersamen an Stelle von Sommer-samen).

wegen verspäteter Geltendmachung eintreten kann. Der Anspruch unterliegt nur den allgemeinen Verjährungsregeln (s. o. Rd.Nr. 23).

Gegenüber nicht-kaufmännischen Endverbrauchern beträgt diese 30 Jahre (*prescription trentenaire*, Art. 2262 C.civ.), unter Kaufleuten 10 Jahre (Art. 189 bis Code de commerce) und im Bereich der Bauwerkshaftung 10 bzw. 2 Jahre (Art. 2270 bzw. 1792-3 C.civ.).

- 30 **dd) Abgrenzung zum Gewährleistungsrecht.** Ob im Einzelfall der Mangelhaftigkeit das Gewährleistungsrecht oder das Recht der Nichterfüllung anzuwenden ist, ist schwer zu beurteilen. Der Grund liegt darin, daß die Gerichte keine klare Abgrenzung vornehmen. Die einschlägige Kasuistik läßt keine zuverlässigen Regeln oder Beurteilungskriterien erkennen. Die Gerichte greifen recht willkürlich auf den Begriff „non-conformité“ zurück, wenn sie einer Klage stattgeben wollen, die nach Gewährleistungsrecht (Art. 1648 C.civ.) wegen Nichtbeachtung des „bref délai“ schon verwirkt gewesen wäre.

Der **Kassationshof** hat etwa bei einer Landwirtschaftsmaschine, die fortlaufend angehalten werden mußte, um deren Mechanismus zu entblocken, einen Mangel bejaht.⁵⁷ Andererseits hat er im Falle eines Sterilisierungsapparats, dessen Sicherheitsvorrichtung mangelhaft war, Nichterfüllung der Gesamtleistung angenommen.⁵⁸ Der Weg über die Nichterfüllung wurde teilweise auch gewählt, wenn die Sache als solche zwar nicht fehlerhaft, jedoch für den speziellen Zweck nicht geeignet war.⁵⁹ Nichterfüllung hat der Kassationshof ebenfalls in einem Fall angenommen, in dem sich beim Gerben von Fellen herausstellte, daß die Felle Räudeflecken und Risse aufwiesen, mit der Begründung, daß eine „hohe Qualität“ zugesichert war.⁶⁰

Folge dieser Beurteilungsschwierigkeit ist, daß selbst dann, wenn die Mangelhaftigkeit nicht innerhalb des „bref délai“ des Gewährleistungsrechts geltend gemacht wurde, der Verkäufer ebenso wie der Hersteller nicht sicher sein können, nicht dennoch nach den Grundsätzen der „non-conformité“ haften zu müssen.

Zwei Entscheidungen der vereinigten Senate des Kassationshofs vom 7. 2. 1986 haben diese Problematik aufgegriffen.⁶¹ Die beiden Entscheidungen sind vielfach besprochen und zumeist heftig kritisiert worden.⁶² In beiden Fällen ging es darum, daß der **Bauherr eines Wohngebäudes** den mit ihm nicht in direkten vertraglichen Beziehungen stehenden Hersteller eines Wärmeisolationmittels bzw. von Klinkersteinen auf Schadensersatz verklagt.

Im ersten der beiden Fälle waren Risse an den mit den Ziegeln ausgestatteten Wänden aufgetaucht, im zweiten hatte das Wärmeisolationsmittel Korrosionseffekte, die auf die Kanalisation durchschlugen. Im zweiten Fall (Wärmeisolationsmittel) war die Klage drei Jahre nach Feststellung der Schadensursache durch den gerichtlichen Sachverständigen erhoben worden.

Wider Erwarten hat sich der Kassationshof dafür entschieden, beide Fälle nach den **Grundsätzen der Nichterfüllung** von Verträgen zu lösen.

Nach den aus Gesetz, Lehre und Rechtsprechung abgeleiteten bzw. entwickelten Kriterien hätte eine Einordnung beider Fälle in die Kategorie des Gewährleistungsrechts („vice caché“) nahegelegen.⁶³

⁵⁷ Cass. com., Urt. v. 21. 10. 1974, Bull. civ., IV., Nr. 260.

⁵⁸ Cass. civ. I., Urt. v. 9. 3. 1983, Bull. civ., I., Nr. 92.

⁵⁹ So etwa im Falle von Dachziegeln, die zwar als solche nicht mangelhaft, jedoch für den speziellen Zweck nicht geeignet waren: Cass. civ. I., Urt. v. 16. 7. 1965, Bull. civ., I., Nr. 477.

⁶⁰ Cass. com., Urt. v. 24. 11. 1966, J.C.P. 1967. II. 15288.

⁶¹ Cass. Ass. plén., Urt. v. 7. 2. 1986, GP; 1986, II., S. 543.

⁶² Malinvaud, Anm. zu Urt. Cass. Ass. plén. v. 7. 2. 1986, J.C.P. 1986. II. 20616; weitere Anm. zu gleichen Urteilen: Benabent, in: D. 1986, S. 293 m.w.N.; Klima, in: Internationales Wirtschaftsrecht, S. 307 ff.

⁶³ So mit überzeugender Begründung Malinvaud, Anm. zu Urt. Cass. Ass. plén. v. 7. 2. 1986, in: J.C.P. 1986. II. 20616.

Diese Entscheidungen haben folgende **praktische Auswirkungen:**

31

- Sofern die Gerichte von Nichterfüllung ausgehen, kann es nicht darauf ankommen, ob der Anspruchsteller innerhalb des sogenannten „bref délai“ Hauptsache bzw. Beweissicherungsklage erhoben hat. Der „bref délai“ findet keine Anwendung mehr.
- Es gelten die allgemeinen vertragsrechtlichen Verjährungsfristen.
- Haftungsausschlüsse und -begrenzungen sind wirksam.

Die Rechtsunsicherheit, die mit diesem „Beurteilungsspielraum“ bei derart unterschiedlichen Rechtsfolgen verbunden ist, wird seit langem kritisiert und dafür plädiert, eine klare Abgrenzung nach den zwischen den Parteien vereinbarten Vertragskonditionen (bei Verstoß „Nichterfüllung“) und dem objektiven Gebrauchszweck (bei *non-conformité* „Gewährleistungsrecht“) vorzunehmen.⁶⁴

Der Kassationshof hat denn auch in einem Urteil vom 5. Mai 1993⁶⁵ klargestellt, daß nur dann Gewährleistungsrecht anwendbar ist, wenn die Sache für den **normalen** Gebrauch ungeeignet ist.

Allerdings bleibt weiter ungewiß, ob sich diese Erkenntnis in der französischen Rechtsprechung durchsetzen wird. Wenige Tage nach dem Urteil der 1. Zivilkammer des Kassationshofes hat nämlich deren Handelskammer wieder genau entgegengesetzt entschieden, indem sie im Fall einer funktionsuntüchtigen EDV-Anlage das Recht der Nichterfüllung für anwendbar erklärte.

3. Dienst- und Werkleistungsrecht

Auch das französische Recht kennt als besondere Schuldverhältnisse Dienst- und Werkverträge. 32

Abgegrenzt wird von der französischen Rechtsprechung und Lehre der Dienstvertrag („*louage de service*“) vom Werkvertrag („*louage d'ouvrage*“) nach ähnlichen Kriterien wie im deutschen Recht. Während beim Werkvertrag der Werkerfolg geschuldet wird („*Obligation de résultat*“), wird beim Dienstvertrag von einer geschuldeten Dienstleistung ausgegangen („*Obligation de moyens*“).

Für Leistungsstörungen gelten, abgesehen von den spezifischen Vorschriften der Bauwerkshaftung,⁶⁶ die in den Art. 1146 ff. geregelten vertragsrechtlichen Vorschriften. Die besonderen, vor allem die haftunglimitierenden Regelungen des kaufrechtlichen Gewährleistungsrechts finden daher auf Dienst- und Werkverträge keine Anwendung.⁶⁷

Von besonderer Bedeutung ist die Unterscheidung Dienst- und Werkvertrag für die Frage der Beweislast. Die Rechtsprechung hat nämlich beim nicht oder schlecht erfüllten Werkvertrag dem Werkbesteller lediglich auferlegt, die Nichterfüllung unter Beweis zu stellen, den Werkunternehmer dagegen verpflichtet zu beweisen, daß ihm diese nicht zuzurechnen ist. Dagegen obliegt beim Dienstvertrag dem Dienstleistungsempfänger die Beweislast sowohl hinsichtlich der Nichterfüllung des Dienstvertrages wie auch dafür, daß diese Nichterfüllung vom Dienstleistenden zu vertreten ist.

Praktisch relevant wird die Unterscheidung zwischen Dienst- und Werkverträgen im Produkthaftpflichtbereich bei Wartungsverträgen für technische Anlagen und Einrichtungen, die einer regelmäßigen Wartung bedürfen. Die Rechtsprechung geht mehrheitlich davon aus, daß Wartungsverträge als Werkverträge einzustufen sind, was bei deren Nicht- oder Schlechterfüllung aufgrund der oben dargestellten Beweislast und dem auch im Werkvertragsrecht geltenden Grundsatz der Totalreparation zu gravierenden Folgen führen kann.⁶⁸

⁶⁴ Bénabent, *Conformité et vices cachés dans la vente: l'éclaircie*, a. a. O.; Groutel, *Vice caché et défaut de conformité*, a. a. O.; Veaux, *Sélection des actions de l'acheteur*, a. a. O.

⁶⁵ Cass. Civ. I., Urteil vom 5. 5. 1993, D.1993 somm, S. 242.

⁶⁶ Art. 1792 ff. des C. civ. in der Fassung v. 4. 1. 1978.

⁶⁷ Lediglich im Bereich der Bauwerkshaftung sind gem. Art. 1792-5 C. civ. Haftungsausschlüsse weitgehend nichtig.

⁶⁸ Cass. civ. I., Urt. v. 28. 2. 1989, GP 1989, Sommaire 114.

II. Deliktische Haftung

1. Gesetzesdarstellung

- 33 Grundlegende Voraussetzung für das Eingreifen der deliktischen Haftung ist das Nichtbestehen vertraglicher Beziehungen zwischen dem Geschädigten und dem Verantwortlichen. Wie schon dargestellt, kann zwischen der vertraglichen und der deliktischen Haftung keine Anspruchsmehrheit bestehen.

Die deliktische Haftung richtet sich nach den Art. 1382ff. C.civ.:

Art. 1382 Code Civil:

„Jede Handlung, die einem anderen einen Schaden zufügt, verpflichtet den, durch dessen Verschulden der Schaden entstanden ist, hierfür Ersatz zu leisten.“

Art. 1383 Code Civil:

„Jeder ist für den Schaden, den er, sei es durch sein Handeln, Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit verursacht hat, verantwortlich.“

Art. 1384 Code Civil:

„Man haftet nicht nur für den Schaden, den man durch sein eigenes Handeln verursacht hat, sondern auch für den Schaden, der durch Personen, für die man einstehen muß, oder durch Sachen, über die man die Aufsicht hat, verursacht wurde.“

2. Verschuldenshaftung gem. Art. 1382 C.civ.

- 34 Erforderlich für eine deliktische Haftung ist gem. Art. 1382 C.civ. das Verschulden des Herstellers bzw. Verkäufers. Der Verschuldensnachweis spielt allerdings gegenüber dem **Hersteller** kaum noch eine Rolle, da die Rechtsprechung allein das In-Verkehr-Bringen eines mangelhaften Produktes als schuldhaft bewertet.

So hat der Kassationshof in einer Grundsatzentscheidung festgestellt, daß die Entwicklung und Installation eines mangelhaften Bremssystems eines Kraftfahrzeuges ausreiche, um ein Verschulden des Kraftfahrzeugherstellers gem. Art. 1382ff. C.civ. zu begründen.⁶⁹

Die Rechtsprechung begründet dies richtigerweise damit, daß es dem Endverbraucher nämlich nur in den seltensten Fällen gelingen wird, dem Hersteller ein konkretes Verschulden nachzuweisen. Er hat weder den dazu erforderlichen Einblick in den Produktionsprozeß noch die notwendige Sachkenntnis, um einen solchen Nachweis führen zu können.

- 35 Soweit es sich um Sicherheitsmängel handelt, die im französischem Recht bislang nur bei der Vertragshaftung abgehandelt wurden (vgl. Rdnr. 15 a), ist diese Verschuldensvermutung mit Umsetzung der EG-Produkthaftungsrichtlinie und deren Postulat der objektiven Produktsicherheit obsolet geworden.

Angesichts der Entwicklung einer verschuldensunabhängigen Herstellerhaftung stellt sich die Frage, inwieweit der Hersteller sich nach französischem Recht unter Berufung auf nach dem Stand der Wissenschaft und Technik nicht vorhersehbare – und damit entschuld bare – Entwicklungsfehler berufen kann. Dem französischen Recht ist der Begriff des **Entwicklungsrisikos** („risque de développement“) unbekannt. Grundsätzlich haftet daher der Hersteller auch, wenn die Fehlerhaftigkeit des Produkts auf Entwicklungsfehler zurückzuführen ist.⁷⁰

⁶⁹ Cass. civ. I., Urt. v. 18. 7. 1972, in: Bull. civ., I., Nr. 189; vgl. auch Ghestin, Conformité et garanties dans la vente (produits mobiliers), a. a. O., Rdnr. 265 m. w. N.

⁷⁰ Cass. Com., Urt. vom 12. 3. 1979, B.IV, Nr. 98; Le Tourneau, a. a. O., Rd.Nr. 2887; Oliver Berg, La notion du risque de développement en matière de responsabilité du fait des produits défectueux, a. a. O., S. 271.

Eine Ausnahme bildet insofern ein Urteil des Kassationshofes aus dem Jahr 1986,⁷¹ das als erster Schritt zur Anerkennung des „Entwicklungsrisikos“ auch im französischen Haftungssystem gesehen wird.⁷²

Das Gericht hatte darüber zu entscheiden, ob der Hersteller eines Medikaments für die schweren Gesundheitsschäden des Opfers verantwortlich ist, die dieses durch die gleichzeitige Einnahme eines anderen Medikamentes erlitt. Das Gericht gelangte zu der Feststellung, daß die Kontraindikation gegen diesen „Medikamenten-Mix“ zum damaligen Zeitpunkt wissenschaftlich nicht belegt war, und der Hersteller gesetzlich nicht verpflichtet ist, alle Risiken unter Berücksichtigung aller möglichen Umstände vorherzusehen und hiervor zu warnen.

Es erstaunt, daß ausgerechnet auf dem Gesundheitssektor die umfassende Haftung der (Pharma-) Industrie eingeschränkt wurde.

Dennoch zeigt der Ausnahmecharakter dieser Rechtsprechung die Abneigung gegenüber einer Schwächung der Verbraucherschutzrechte und läßt vermuten, daß die nach langer kontroverser Diskussion anläßlich der Umsetzung der EG-Produkthaftungsrichtlinie schließlich doch erfolgte Entscheidung für die Exkulpationsmöglichkeit des Herstellers bei **Entwicklungsfehlern** jedenfalls sehr restriktiv angewandt werden wird.

Die **Verletzung von Nebenpflichten** kann auch eine deliktische Haftung hervorrufen. Es gibt also neben der vertraglichen auch eine deliktische Instruktions- und Warnpflicht. Die Anforderungen an den Hersteller/Händler sind wie bei den vertraglichen Nebenpflichten hoch. Es ist stets zu bedenken, daß gerade die deliktische Haftung vor allen Dingen das Verhältnis Hersteller/Zwischenhändler zum meist unkundigen Endverbraucher betrifft. Im einzelnen kann dazu auf oben Gesagtes verwiesen werden.⁷³

Ein wesentlicher Unterschied zum deutschen Recht liegt in der **Haftung für Arbeitsgehilfen**. In Frankreich haftet grundsätzlich der gesetzliche Vertreter für seine Beschäftigten, soweit diese schuldhaft einen Schaden verursacht haben. Eine Entlastung ähnlich dem § 831 BGB gibt es nicht.

Wie bei der vertraglichen Haftung kann sich auch bei der deliktischen Haftung der Hersteller bzw. der in Anspruch genommene Händler nur mit höherer Gewalt, dem Verhalten unbeteiligter Dritter bzw. mit dem Argument des Mitverschuldens entlasten.

3. Die „Gardienhaftung“ gem. Art. 1384 Abs. 1 C. civ.

Ein Dritter, der durch ein Produkt einen Schaden erlitten hat, kann gem. Art. 1384 Abs. 1 C. civ. gegen den sogenannten „gardien“, d. h. gegen denjenigen, der das Produkt unter seiner Herrschaft hat („choses que l'on a sous sa garde“), auf Schadensersatz in Anspruch nehmen.

Die Vorschrift ist dogmatisch als Gefährdungstatbestand zu qualifizieren,⁷⁴ weil es auf das Verschulden des Gardien nicht ankommt. Für die Geltendmachung der „Gardienhaftung“ genügt **allein der Nachweis, daß das Produkt zur Schadensursache wurde**. Nach allgemeiner Ansicht handelt es sich aber auch nur um einen Gefährdungstatbestand und nicht etwa um eine generelle Kausalhaftung, weil der „Gardien“ für normalerweise nicht vorhersehbare Ursachen („faits normalement imprévisibles“) nicht haftet.⁷⁵ Grundgedanke dieser Haftung ist, daß derjenige, der die Herrschaft über eine Sache hat, für die durch sie verursachten Schäden aufkommen muß, sofern er nicht den Nachweis erbringen kann, daß es sich um einen Fall höherer Gewalt handelt.

⁷¹ Cass. civ., Urt. vom 8. 4. 1986, Bull. civ. I, Nr. 82.

⁷² In die gleiche Richtung geht das Urteil Cass. civ., vom 22. 1. 1991, JCP 1991, éd. E, pan. 285 betr. ein Schönheitspflegeprodukt.

⁷³ S. o. „Verletzung von Nebenpflichten“ (B, I, 2, a, cc).

⁷⁴ Hübner, Die Haftung des Gardien im frz. Zivilrecht, 1972, S. 142; Ferid, Das französische Zivilrecht, Bd. 1, 1971, S. 859.

⁷⁵ Ausf. dazu Hübner, a. a. O., S. 110–140 m. w. N.

Die Anwendbarkeit der „Gardien-Haftung“ ist jedoch nur auf Schäden anwendbar, die durch gefährliche und komplex verarbeitete Waren verursacht werden. Dazu zählen neben technisch komplizierten Geräten vor allem explosive, brennbare, thermische und giftige Stoffe. Häufige Fälle sind Explosionen von Getränke-⁷⁶ und Sauerstoffflaschen sowie Implosionen von Fernsehgeräten.⁷⁷

- 38 Grundsätzlich ist derjenige „Gardien“, der die Sache besitzt, da er die Kontroll- und Überwachungsmöglichkeiten hat (= „gardien de comportement“). Dies ist neben einem Transporteur (Sauerstoffflaschen-Fälle) in der Regel der Endverbraucher (Fernsehgeräte-Fälle).

Da jedoch der „gardien de comportement“ in der Regel nur durch sorgfältige Handhabung und Lagerung Einfluß auf die Sachen haben kann, kaum aber auf deren inneren Zustand selbst, hat die Rechtsprechung den Hersteller zusätzlich als „gardien de la structure“ zur Haftung herangezogen. Obwohl das Produkt schon längst den Bereich des Herstellers verlassen hat, wird er hinsichtlich der oben angeführten gefährlichen Produkte weiter als „Gardien“ angesehen, da er auch nach Weggabe der Sache für deren Funktionstüchtigkeit verantwortlich sei. Dies wird damit begründet, daß bestimmte Produkte eine „Eigendynamik“ („dynamisme propre“) aufweisen, die es dem Verbraucher unmöglich machen, diese zu kontrollieren und damit die Schadensentstehung zu verhindern.⁷⁸ So haftete hinsichtlich einer Flasche Sauerstoff, die ohne erkennbare Ursache während der Entladung durch den Spediteur explodierte, nicht der Spediteur, sondern der Eigentümer der Flasche als „gardien de la structure“, obwohl er eigentlich wegen der Einschaltung des Spediteurs nicht die unmittelbare Sachherrschaft ausübte.⁷⁹

- 39 Daß als „gardien de la structure“ nicht nur der Hersteller in Betracht kommt, liegt bereits in der Natur des arbeitsteiligen Produktionsprozesses begründet. Im Falle der Explosion einer kohlesäurehaltigen Bier- oder Limonadenflasche beispielsweise kann neben dem Flaschenhersteller (etwa wegen schlechter Glasqualität) auch das Abfüllunternehmen „gardien de la structure“ und damit schadensersatzpflichtig sein, vorausgesetzt natürlich, daß keiner der nachfolgenden Besitzer oder Verbraucher eine Kontrollmöglichkeit hatte.⁸⁰ Als verantwortlicher „gardien de la structure“ kommt aber beispielsweise auch der Vermieter eines Fernsehgerätes in Betracht, jedenfalls dann, wenn ihm die Überwachung und Wartung des Gerätes oblag und er über die kompetenten Techniker verfügte.⁸¹

Von seiner Haftung befreien bzw. entlasten kann den „Gardien“ der schadensstiftenden Sache wiederum nur der Einwand der „höheren Gewalt“ („force majeure“).⁸²

Auch bei Art. 1384 C.civ. verjähren die Schadensersatzansprüche gem. Art. 2270–1 C.civ. nach einem Zeitraum von 10 Jahren nach Auftreten bzw. Verschlimmerung des Schadens.

⁷⁶ Cass. civ. II., Urt. v. 5. 6. 1971, Bull. civ., II., Nr. 204; Cass. civ. I., Urt. v. 12. 11. 1975, in: J.C.P. 1976. II. 18474, Anm. Vineyo.

⁷⁷ Cass. civ. II., Urt. v. 10. 6. 1960, D. 1960, S. 609 (Sauerstoffflaschen); Cass. civ. II., Urt. v. 14. 11. 1979, in: D. 1980, S. 325 (Fernseher) mit Anm. Larroumet.

⁷⁸ Cass. civ. II., Urt. v. 20. 7. 1981, J.C.P. 1982. II. 13848, Anm. F. Chabas.

⁷⁹ So Cass. com., Urt. v. 30. 6. 1953, J.C.P. 1953. II. 7811; Cass. com., Urt. v. 5. 1. 1956, D. 1957, S. 261; Cass. com., Urt. v. 10. 6. 1960, in: D. 1960, S. 609.

⁸⁰ Cass. civ. II., Urt. v. 5. 6. 1971, D. 1971, Sommaire 191.

⁸¹ Cass. civ. II., Urt. v. 14. 11. 1979, D. 1980, S. 325 mit Anm. Larroumet.

⁸² S. o. „Haftungsminderung und Haftungsausschluß“ (B, I, 2, a, hh).

C. Besonderheiten bei der Anspruchsdurchsetzung

I. „Appel en garantie“

Durch den „appel en garantie“ (Art. 333 NCPC)⁸³ hat der vom Endverbraucher Inanspruchgenommene seinerseits die Möglichkeit, den Vorverkäufer, einen anderen Zwischenhändler oder den Hersteller selbst als Regreßpflichtigen mit in das laufende Verfahren einzubeziehen. Der „appel en garantie“ ähnelt somit systematisch der Streitverkündung im deutschen Prozeßrecht. Von den prozessualen Auswirkungen geht der „appel en garantie“ jedoch erheblich über die Streitverkündung hinaus. In ein und demselben Verfahren wird über sämtliche Ansprüche entschieden, so daß der ursprünglich inanspruchgenommene Verkäufer im gleichen Verfahren sofort einen Titel gegen seinen Verkäufer bzw. gegen den Hersteller erhält. Im Gegensatz zur Streitverkündung ist beim „appel en garantie“ der Vorverkäufer bzw. Hersteller nicht nur Beteiligter, sondern Prozeßpartei. Erklärt und gerechtfertigt wird dieses Verfahrensinstitut aus Gründen der Prozeßökonomie. Vor allem in komplizierten Prozessen, in denen meist mehrere Sachverständige erforderlich werden, erweist es sich als vorteilhaft, einen Lebenssachverhalt in einem Verfahren zu entscheiden.

Dies führt dazu, daß auch deutsche Hersteller oder Exporteure überaus schnell **in ein Gerichtsverfahren in Frankreich hineingezogen** werden können. Deswegen ist besondere Vorsicht geboten, wenn einem deutschen Unternehmen eine harmlos aussehende „Streitverkündung“ in Form des „appel en garantie“ zugestellt wird.

Voraussetzung für den „appel en garantie“ ist, daß der inanspruchgenommene Verkäufer sich eines eigenen materiellrechtlichen Anspruchs gegen seinen Verkäufer bzw. gegen den Hersteller berührt. Dieser Anspruch kann vertraglicher, aber auch deliktischer Natur sein. Ist er vertraglicher Natur und handelt es sich um Professionelle, was die Regel sein wird, gelten für das jeweilige Anspruchsverhältnis die oben dargelegten Voraussetzungen.⁸⁴ Wird dem Verkäufer gegenüber dem Geschädigten und klagenden Käufer noch die Bösgläubigkeit unterstellt (der professionelle Verkäufer muß den Mangel immer kennen!), muß der Verkäufer seinem Vorverkäufer darlegen, daß für ihn der Mangel nicht offensichtlich war. Bei dieser Frage muß sich dann, wie oben dargelegt, der professionelle Verkäufer u. U. entgegenhalten lassen müssen, daß er seinen strengen Untersuchungspflichten nicht entsprochen habe und für ihn der Mangel deshalb „offensichtlich“ gewesen sei. Bei dieser Konstellation kann der Vorverkäufer oder Hersteller dann nicht erfolgreich in Regreß genommen werden.

Der in Regreß genommene Zwischenhändler bzw. Hersteller kann dem Verkäufer auch besondere Geschäftsbedingungen, etwa Haftungsbeschränkungen oder auch die Anwendung ausländischen Rechts, entgegenhalten. Entscheidend ist jeweils der zwischen dem Regressuchenden und dem Inanspruchgenommenen ursprünglich geschlossene Kaufvertrag.

Der „appel en garantie“ findet grundsätzlich am gleichen Gerichtsstand statt wie der zugrundeliegende Prozeß. Dies ergibt sich aus der Tatsache, daß sämtliche Ansprüche in einem und demselben Verfahren abgeurteilt werden. Der Gesetzgeber hat dies in Art. 333 NCPC nochmals klargestellt, wonach der „appel en garantie“ jeder Gerichtsstandsvereinbarung vorgeht.

Dies gilt jedoch **nicht** für den **internationalen Rechtsverkehr**. Schon nach dem Wortlaut der Art. 6, 17 EuGVÜ verdrängen Gerichtsstandsvereinbarungen eines anderen Vertragsstaates die jeweils geltenden nationalen gesetzlichen Gerichtsstandsvorschriften. Hinzu kommt, daß die französische Verfassung dem EuGVÜ als internationalem Vertrag eine

⁸³ Nouveau Code de Procédure Civile.

⁸⁴ S. o. „Die besondere Haftung des gewerblichen Verkäufers und des Herstellers“ (B, I, 2, a, bb).

Vorrangstellung eingeräumt hat. Hat somit etwa ein deutsches Exportunternehmen mit einer französischen Vertriebsgesellschaft einen deutschen Gerichtsstand vereinbart, geht dieser Gerichtsstand jeder gesetzlichen französischen Gerichtsstandsregelung für den „appel en garantie“, etwa Art. 333 NCPC vor und kann entsprechend entgegengehalten werden.

Der Europäische Gerichtshof hat bereits 1976 diesen Vorrang des Gemeinschaftsrechts in seinem auf Vorlage des BGH ergangenen Urteil zu den Voraussetzungen der wirksamen Vereinbarung eines Gerichtsstands bestätigt.⁸⁵

Vier Jahre später hat auch der französische Kassationshof die Rechtsprechung der französischen Berufungsgerichte beendet, die die Einbeziehung einer ausländischen Partei im Rahmen der „appel en garantie“ unter Berufung auf die nationale Vorschrift des Art. 333 NCPC ungeachtet einer entgegenstehenden Gerichtsstandsvereinbarung für zulässig hielten.⁸⁶

Hier zeigt sich einmal mehr die Problematik des Vorrangs vertraglicher vor deliktischer Haftung, der bewirkt, daß der Geschädigte des sonst gegebenen inländischen Gerichtsstands (unerlaubte Handlung = Ort des Schadenseintritts, Art. 5 Abs. 3 EuGVÜ) beraubt wird und bei grenzüberschreitendem Warenhandel seine Rechte vor ausländischen Gerichten durchsetzen muß.

II. Das Adhäsionsverfahren

- 43 Nach Art. 3 und 4 Code de procédure pénale (Strafprozeßordnung-CPP) kann der Verletzte seine deliktischen Ansprüche wahlweise entweder selbständig im Wege der Zivilrechtsklage nach Art. 1382 ff. C.civ. vor den Zivilgerichten geltend machen oder aber die Strafgerichte mit seinem Schadensersatzanspruch befassen.

Das französische Wirtschaftsrecht kennt eine Vielzahl öffentlich-rechtlicher Strafnormen. Für die Produkthaftung von besonderer Bedeutung sind die Verbraucherschutzvorschriften, insbesondere das Gesetz vom 1. 8. 1905, ergänzt am 10. 1. 1978 sowie am 21. 7. 1983. Verstößt ein Gewerbetreibender gegen eine der zahlreichen Normen, drohen ihm neben der möglichen Verpflichtung, die Ware aus dem Markt zurückzuziehen, oder der Verurteilung zur Veröffentlichung eines Urteilsauszuges in der Presse vor allem Geld und Gefängnisstrafen in z. T. empfindlicher Höhe.

- 44 Die praktische Anwendung der französischen Deliktvorschriften erlangt durch die **Wechselbeziehung** zwischen öffentlicher **Strafklage** und der zivilrechtlichen **Schadensersatzklage** große Bedeutung.

Das Schadensersatzverfahren ist auch nicht etwa von der Erhebung öffentlicher Klage durch die Staatsanwaltschaft abhängig. Vielmehr kann der **Geschädigte** selbst **Strafanzeige** erstatten (Art. 1 Abs. 2 CPP) und sich gleichzeitig als Zivilkläger bestellen („plainte avec constitution de partie civile“, Art. 85 CPP).

Hat der Geschädigte die Zivilgerichtsbarkeit in Anspruch genommen, kann er jedoch nicht nachträglich das Adhäsionsverfahren betreiben (Art. 5 CPP). Wird während der Zivilrechtsklage Strafanzeige erhoben, wird das an sich selbständige Zivilrechtsverfahren unterbrochen (Art. 4 Abs. 2 CPP). Das Strafurteil hat dann anders als im deutschen Recht Rechtskraftwirkung für die Zivilklage.

D. Sachliche und örtliche Zuständigkeiten

I. Örtliche Zuständigkeit

- 45 Auch im französischen Recht gilt der Grundsatz, daß eine Klage am **Wohn- bzw. Geschäftssitz des Beklagten** zu erheben ist (Art. 42 und 43 des Nouveau Code de Procédure Civile - NCPC).

⁸⁵ Urt. des EUGH vom 14. 12. 1976, Cour de Justice des Communautés Européennes (CJCE) 1976, 1851.

⁸⁶ Cass. civ., Urt. vom 12. 7. 1982, Bull. Cass. I, Nr. 258, S. 223.

Bei Beklagtenmehrheit hat der Kläger die Wahl, sämtliche Beklagten am Wohn- bzw. Geschäftssitz eines Beklagten zu verklagen.

Unter Geschäftssitz ist der im Handelsregister eingetragene Gesellschafts- oder Firmensitz zu verstehen, es kann aber auch am Sitz einer Zweigniederlassung geklagt werden, wenn das streitige Rechtsverhältnis mit dieser Zweigniederlassung ganz oder teilweise abgewickelt wurde.

Der Kläger verfügt weiterhin über eine Reihe von **Wahlzuständigkeiten**, die es ihm erlauben, abweichend von dem oben dargestellten Grundsatz der Klage am Beklagtsitz vorzugehen:

- Bei Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen kann am Gerichtsstand des Ortes der tatsächlichen Lieferung der Sache oder des Erfüllungsortes der Dienstleistung geklagt werden (Art. 46 NCPC).
- Bei Rechtsstreitigkeiten aus unerlaubter Handlung besteht auch die Möglichkeit, am Gerichtsstand des Ortes des schädigenden Ereignisses oder am Gerichtsstand des Ortes vorzugehen, an dem der Schaden eingetreten ist (Art. 46 NCPC).

Gerichtsstandsvereinbarungen sind nach Art. 48 NCPC nur unter Kaufleuten zulässig und müssen auch dann noch für diejenige Partei, gegen die sie eingewandt werden, bei Vertragsabschluß deutlich gewesen sein.

II. Sachliche Zuständigkeit

Für Klagen aus bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind die Landgerichte („Tribunal de Grande Instance“) sachlich zuständig (Art. R 321-1 Code de l'organisation judiciaire). 46
Sofern der Streitwert FF 30 000 nicht übersteigt, erkennen die Amtsgerichte („Tribunal d'Instance“).

Ist der **Beklagte Kaufmann**, so kann der nichtkaufmännische Kläger auch beim **Handelsgericht** („Tribunal de Commerce“) klagen. Sind Kläger und Beklagte Kaufleute, muß vor dem Handelsgericht geklagt werden (Art. L 411 ff. des Code de l'organisation judiciaire).

Die Handelsgerichte entscheiden in kollegialer Zusammensetzung und sind ausschließlich mit (rechtskundigen) Laienrichtern besetzt.

Gegen die Sachurteile der erstinstanzlichen Gerichte („Tribunal de Grande Instance“, „Tribunal d'Instance“, „Tribunal de Commerce“) ist **Berufung** bei der örtlich zuständigen „Cour d'Appel“ dann möglich, wenn der Berufungsstreitwert mindestens FF 13 000 beträgt (Art. R 211-1 und R 321-1 des Code de l'organisation judiciaire).

Für an ausländische Beklagte zugestellte Prozeßschriftstücke (Klagen, Urteilszustellungen) verlängern sich die **Fristen** zur Bestellung eines Anwalts im Verfahren vor den Landgerichten (15 Tage) bzw. die Mindestfrist zwischen Klagezustellung und erstem Gerichtstermin (15 Tage) und die Berufungsfrist (1 Monat) um zwei Monate (sogenannter „Délai de distance“). Ob diese Verlängerung auch für die einstweiligen Verfügungs-, vor allem die Beweissicherungsverfahren gilt, ist nicht unumstritten. 47

Eine Verweigerung der Zustellungsannahme durch einen ausländischen Beklagten ist für die französischen Gerichte unbeachtlich, selbst wenn der Zustellungsempfänger sie damit begründet, daß das entsprechende Schriftstück nur in französischer Sprache ohne Übersetzung abgefaßt worden sei.

Für den „Appel en garantie“ ist die örtliche und sachliche Zuständigkeit des mit der ursprünglichen Klage befaßten Gerichts gegeben.

Revision („Pourvoi en cassation“) kann streitwertunabhängig gegen die Entscheidungen der Berufungsgerichte („Cour d'Appel“) eingelegt werden, jedoch nur dann, wenn eine Rechtsverletzung materiellrechtlicher oder verfahrensrechtlicher Art gerügt wird. 48

Unbeschadet der Einlegung einer Revision sind die Urteile der Berufungsgerichte unbeschränkt vollstreckbar.

III. Besonderheiten aufgrund des EuGVÜ

49 Wie schon oben bei der „appel en garantie“ dargestellt, verdrängen die Gerichtsstandsregelungen des Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens (EuGVÜ), vor allem die Art. 5, 6, 17, sowohl nach ihrem Wortlaut als auch aufgrund der dem EuGVÜ als internationalem Abkommen von der französischen Verfassung eingeräumten **Vorrangstellung** alle anderen nationalen Gerichtsstandsregelungen.

Da die französische Rechtsprechung dieser Rechtslage jedoch nur zögernd Rechnung trägt, hat die inzwischen umfangreiche Kasuistik des Europäischen Gerichtshofs zur Frage des Erfüllungsortes einen besonderen Einfluß auf die verfahrensrechtliche Behandlung von Produkthaftpflichtfällen. Gerade diesbezüglich weiß die Praxis, wie bedeutend oft die Entscheidung der Zuständigkeitsfrage für den materiellrechtlichen Ausgang des Verfahrens ist.

E. Die französische Produkthaftung nach Umsetzung der EG-Produkthaftungsrichtlinie:

50 Der französische Gesetzgeber hat dreizehn Jahre gebraucht, um die Richtlinie an nationales Recht anzupassen. Zum einen liegt dies daran, daß die Richtlinie das gesamte französische Haftungssystem in Frage stellte, zum anderen an der kontroversen Diskussion der beteiligten Interessenverbände für oder gegen das „Entwicklungsrisiko“.

Wie bereits oben dargestellt, führt der Dualismus vertraglicher und deliktischer Haftung im französischen Recht zu ungerechtfertigter Ungleichbehandlung des Geschädigten. Da die Richtlinie für den Bereich der Produktsicherheit in Art. 1 eine Haftung unabhängig von den Rechtsbeziehungen zwischen Schädiger und Geschädigtem normiert, war also zumindest in diesem Bereich eine einschneidende Änderung des französischen Rechts notwendig.

Ähnliche Harmonisierungsprobleme ergaben sich bei der Verjährung (nach französischem Recht faktisch unbegrenzte Haftung, im Gewährleistungsrecht hingegen Verfristung bei Nichtbeachtung des „bref délai“ – nach der Richtlinie Erlöschen von Ansprüchen 10 Jahre nach In-Verkehr-Bringen, Verjährung 3 Jahre nach Schadenskenntnis).

Gesetzestechisch stellte sich daher die Frage, wie die Umsetzung in französisches Recht realisiert werden soll:

- durch Novellierung des nationalen Vertrags- und Deliktsrechts
- durch *lex specialis*
- durch isolierte Umsetzung

Der zuletzt eingebrachte und schließlich am 5. 5. 1998 verabschiedete Gesetzentwurf⁸⁷ hat die dritte Alternative gewählt, letztlich also eine Minimallösung.

Der französische „Code Civil“ wird um die Art. 1386-1 bis 1386-18 erweitert. Die Stellung zwischen dem vierten Titel (nichtvertragliche Pflichten) und dem fünften Titel (einzelne Vertragstypen) verdeutlicht das Festhalten am Doppelcharakter der Haftungsgrundlage (vertragliche oder deliktische Haftung).

Insgesamt erfolgt eine getreue Umsetzung der Richtlinie. Im folgenden werden daher die einzelnen Artikel nur insoweit besprochen, als sie vom Richtlinienentext abweichen oder sich auf die künftige Rechtsentwicklung auswirken.

51 Art. 1386-1 stellt klar, daß die Haftung des Herstellers unabhängig davon eintritt, ob er mit dem Geschädigten in vertraglichen Beziehungen steht oder nicht.

⁸⁷ Gesetz N° 98-398 vom 19. 5. 1998, J. O., 21. 5. 1998.

Mit dieser Klarstellung hat der französische Gesetzgeber den Vorrang der Vertragshaftung vor der Deliktshaftung aufgegeben, soweit es um die Produktsicherheit geht. Es ist also z. B. nicht mehr möglich, daß der Hersteller aus Gewährleistungsrecht einwendet, der Anspruchsteller habe den „bref délai“ nicht eingehalten. An seine Stelle tritt vielmehr die dreijährige Verjährungsfrist der Richtlinie.

Art. 1386–18 bekräftigt demgegenüber, daß die bestehenden Vorschriften über vertragliche und außervertragliche Haftung sowie besondere Haftungsregelungen unberührt bleiben (Art. 13 der Richtlinie).

Demgemäß erfolgt in Abs. 2 eine Klarstellung, daß der Hersteller für **schuldhaftes** 52 Handeln haftbar bleibt. Demnach soll also bei Verschulden nationales Recht zur Anwendung kommen.⁸⁸ Deutlich wird dieses Gesetzesmotiv auch an der ursprünglichen Fassung des Art. 1386–15 des Gesetzentwurfs von 1990,⁸⁹ der die Haftung des Herstellers entsprechend der Vorgabe der Richtlinie 10 Jahre nach Inverkehrbringen des Produkts für erloschen erklärt, außer bei **schuldhaftem** Handeln.

Das bedeutet nach dem Gesetzeswortlaut, daß die auf zehn Jahre begrenzte Herstellerhaftung bei schuldhaftem Handeln nach französischem Recht wieder zu einer unbegrenzten Haftung wird. Nachdem nach bisheriger Rechtsprechung bei Vorliegen von Vertragsbeziehungen zwischen Schädiger und Geschädigtem bei Vorliegen eines Produktmangels, der noch nicht einmal ein Sicherheitsmangel sein muß, Verschulden unwiderlegbar vermutet wird (bösgläubiger Verkäufer) und im Deliktsrecht allein das Inverkehrbringen eines mangelhaften Produktes schuldhaft ist, stellt sich die berechnigte Frage, wann dann noch die von der Richtlinie vorgeschriebene Begrenzung der Herstellerhaftung auf 10 Jahre eingewandt werden kann.

Art. 1386–11 übernimmt den Haftungsausschluß für Entwicklungsrisiken, ebenso wie 53 die Exkulpationsmöglichkeit bei berechtigter Annahme, daß der schadensverursachende Fehler bei In-Verkehr-Bringen des Produkts nicht vorlag. Ein früherer Gesetzentwurf hatte hier noch den strengen Gegenbeweis gefordert.

Art. 1386–13 Abs. 2 schließt allerdings die Berufung auf das Entwicklungsrisiko sowie auf die Konformität mit hoheitlich erlassenen Normen aus, wenn der Hersteller bei Auftreten eines Mangels innerhalb 10 Jahren nach In-Verkehr-Bringen des Produkts seiner **Produktbeobachtungspflicht** nicht nachgekommen ist.

Art. 1386–7 nimmt den Leasinggeber von der in Art. 3 der Richtlinie an sich für alle am Vertrieb Beteiligten vorgesehenen Haftung aus.

In Abs. 2 wird für den Rückgriff des Händlers gegenüber dem Hersteller eine Verjährungsfrist von einem Jahr eingeführt, der „bref délai“ des französischen Gewährleistungsrechts für diesen Anwendungsfall also erstmals zeitlich fixiert.

Art. 1386–5 übernimmt das in Art. 12 der Richtlinie normierte Verbot von Haftungsbeschränkungen oder Haftungsausschlüssen, läßt sie aber unter „professionnels“ zu bei Schäden an Sachen, die nicht vorrangig dem Privatgebrauch dienen.

Art. 1386–16 und Art. 1386–17 übernehmen die Ausschluß- bzw. Verjährungsfrist von 10 bzw. 3 Jahren.

Im **Bereich der Produkthaftung** ist also im Vergleich zum bisherigen französischen Recht die unbegrenzte Haftung durch eine zehnjährige Haftung ersetzt worden, die kurze Frist („bref délai“) des Gewährleistungsrechts durch eine dreijährige. (zur praktischen Auswirkung vgl. oben bei Art. 1386–18)

⁸⁸ Huglo, a. a. O., S. 70.

⁸⁹ Assemblée Nationale, Projet de Loi, Neuvième Législature, Seconde Session 1989/1990.

Literaturhinweise zu § 134:

Zum Produkthaftungsrecht

Bénabent, A., Conformité et vices cachés dans la vente: l'éclaircie, D.1994, chron. 115; *Berg, O.*, La notion de risque de développement en matière du fait des produits défectueux, JCP 1996, Ed.G, Nr. 3945; *Von Breitenstein, D.*, Die Haftung des Verkäufers, in: *Französisches Vertragsrecht für deutsche Exporteure*, Heidelberg, 1989, S. 43 ff.; *Boulliez, C.*, La garantie des vices - La part maudite de la jurisprudence, GP 1994.2, doctr. 1241; *Calais-Auloy, J.*, Ne mélangeons plus conformité et sécurité, D.1993, chron. 130; *Chaput, Y.*, *Vente commerciale: Garantie des vices de la chose*, J.-Cl. Contrats - distrib. 1989, Fasc. 330; *Ferid/Sonnenberger*, *Das französische Zivilrecht*, 2 Bde, 2. Aufl., Heidelberg, 1986; *Ficker, H. C.*, Die Schadensersatzpflicht des Verkäufers und seiner Vormänner bei Sachmängeln in der französischen Rechtsprechung, 1962; *Ghestin, J.*, Conformités et garanties dans la vente, Paris, 1983; *Gruber-Magiot*, L'action du consommateur contre le fabricant d'un objet affecté par un vice caché en droit anglais et en droit français, 1978; *Groutel, H.*, Vice caché et défaut de conformité, Resp.civ. et ass. 1993, Nr. 27; *Hassler, T.*, Le point sur l'obligation de sécurité, Petites Affiches 1997, S. 17; *Huet, J.*, Contrats civils et commerciaux, Litec 1987; *Jourdain, P.*, La nature de la responsabilité civile dans les chaînes de contrats après l'arrêt de l'Assemblée Plénière du 12 juillet 1991, D.1992, chron. 149; *Jourdain, P.*, Les actions des acquéreurs insatisfaits ou victimes de dommages, GP 1994, doctr. 826; *Leduc, F. (Hrsg.)*, La responsabilité du fait des choses, *Economica* 1997; *Le Tourneau*, Droit de la Responsabilité, Dalloz, 4. Aufl., 1996; *Leveneur, L.*, Ombre et lumière sur les actions directes dans les chaînes de contrats, *Contr. Conc. Cons.*, Mai 1993, Nr. 5; *Leveneur, L.*, Vente entre professionnels et garantie des vices cachés, *Contr. Conc. Cons.*, Mai 1992; *Malinvaud, P.*, L'action directe du maître de l'ouvrage contre les fabricants et fournisseurs de matériaux et composants, in: *Recueil Dalloz Sirey* 1984, S. 41 ff.; *Malinvaud, P.*, La responsabilité civile du fabricant en droit français, in: *Gazette du Palais*, 1973, Bd. 2, S. 463 ff.; *Mazeaud, H.*, La responsabilité civile du vendeur-fabricant, in: *Rev. trim. dr. civ.*, Bd. 53 (1955), S. 611 ff.; *N'Guyen Thanh-Bougeais*, La responsabilité du fabricant en cas de violation de l'obligation de renseigner le consommateur sur les dangers de la chose vendue, in: *Jurisclasser périodique* 1975. I. 2679; *Overstake, J. F.*, La responsabilité du fabricant de produits dangereux, in: *Rev. trim. dr. civ.* 1972, S. 485 ff.; *Revel, J.*, Responsabilité pour vice du produit, in: *Jurisclasser Responsabilité civile*, Fasc. 366-1, Stand 1985; *Schmidt-Salzer*, *Produkthaftung im französischen, belgischen, schweizerischen, englischen, kanadischen und US-amerikanischen Recht sowie aus rechtspolitischer Sicht*, 1975; *Schweinberger*, *Produkthaftung in Frankreich*, in: *Brendle*, *Produkthaftung und Produzentenhaftung*, Loseblattsammlung, Freiburg 1985 ff., Teil 9 III, S. 13 ff.; *Veaux-Fourmerie, P. und Veaux, D.*, Obligation de sécurité du vendeur, J.-Cl. Contr. Cons., Fasc. 335; *Veaux, D.*, Sélection des actions de l'acheteur, *Contr. Conc. Cons.*, Okt. 1993, Nr. 9; *Wenner, W.*, *Geschäftserfolg in Frankreich*, München, 1985.

Zur EG-Richtlinie und zu ihrer Umsetzung in französisches Recht:

Cartou, E., La transposition en droit français de la directive sur la responsabilité du fait des produits, *Petites Affiches* 11. 4. 1997, S. 4; *van Doorn, P.*, Reflexions sur l'effet direct des Directives communautaires à propos de la Directive sur la responsabilité du fait des produits, in: *Gazette du Palais* 1989, Bd. 1, S. 171 f.; *Drancourt, P.*, L'effet direct de la Directive Européenne sur la responsabilité du fait des produits défectueux en droit français, in: *Gazette du Palais* 1989, Bd. 2, S. 464 ff.; *Ghestin, J.*, L'Avant-Projet de Loi sur la responsabilité du fait des produits défectueux: Une refonte partielle du Code Civil, *Revue de Jurisprudence commerciale* 1988, S. 201 ff.; *Huet, J.*, Responsabilité du fait des produits défectueux, J.-Cl.Eur. 1991, Fasc. 220 *Huglo, J.-G.*, La Directive du Conseil du 25 juillet 1985 sur la responsabilité du fait des produits défectueux et les difficultés de son intégration en droit français, in: *La Semaine Juridique* 1990, Edition E, Nr. 15687.

Sonderdruck

AMN

Produktthaftungshandbuch

Band 2

2. Auflage 1999

ISBN 3-406-42973-4



Verlag C. H. Beck München